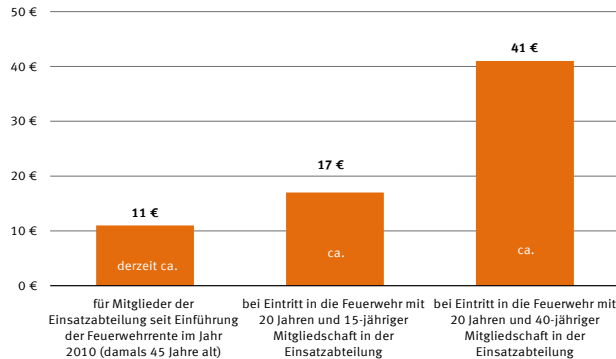
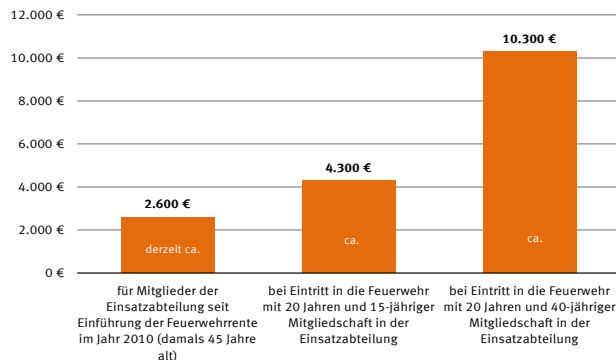


Beispiele für zu erwartende Leistungshöhen bei ununterbrochener Mitgliedschaft in den Einsatzabteilungen bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres; die genaue Höhe ist insbesondere von der Entwicklung der Zinsen und des Kapitalmarktes abhängig:

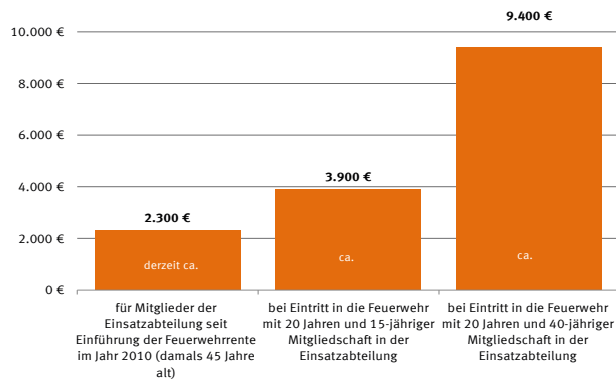
Monatlicher Leistungsanspruch
ab Vollendung des 60. Lebensjahres



Gesamtleistung der monatlichen Auszahlungen
(hochgerechnet auf die durchschnittliche Lebenserwartung von 81 Jahren)



Abfindungsanspruch
bei Vollendung des 60. Lebensjahres



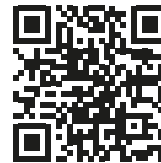
Antragstellung

Antrag

Voraussetzung für die Auszahlung der Leistung oder einer Abfindung ist ein formloser Antrag. Diesen haben die Berechtigten bei dem

Kommunalen Versorgungsverband Thüringen
 Steile Hohle 6
 06556 Artern
 (Tel. 03466 3364112; www.kvt-zvk.de)

einzureichen.



Fotos: Steve Bauerschmidt

Ansprechpartner:

Thüringer Ministerium
 für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung
 Pressestelle/Öffentlichkeitsarbeit
 Steigerstraße 24
 99096 Erfurt

Carsten Ludwig

Telefon: +49 (0) 361 57 3313 125

Fax: +49 (0) 361 37 1313 123

E-Mail: carsten.ludwig@tmikl.thueringen.de

Die Feuerwehrrente

Altersversorgung für die ehrenamtlichen Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehren Thüringens

Stand 01/2025



Sehr geehrte Kameradinnen und Kameraden der Thüringer Feuerwehren,

der Thüringer Landtag hat im Jahr 2009 einstimmig die Einführung einer zusätzlichen Altersversorgung für aktive Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren beschlossen.

Diese Zusatzversorgung ist eine Anerkennung für die langjährige aktive Tätigkeit zugunsten des Allgemeinwohls, bei der die Angehörigen der Feuerwehren im Ehrenamt eine Pflichtaufgabe der Gemeinden erfüllen. Sie soll darüber hinaus das Engagement dieses Ehrenamtes würdigen und steigern helfen, seine Attraktivität erhöhen und Impulse für eine dauerhaft stabile Mitgliederentwicklung in den Freiwilligen Feuerwehren setzen.

Inzwischen wurden die Regelungen in enger Zusammenarbeit mit dem Kommunalen Versorgungsverband Thüringen und dem Thüringer Feuerwehrverband e.V. weiterentwickelt und mehrfach geändert. So wurde ab dem Jahr 2020 die Landeszahlung verdoppelt und zuletzt im Februar 2024 die Wahlmöglichkeit für die Abfindung erweitert. Mit dieser letzten Änderung haben ab sofort alle Leistungsberechtigten die Möglichkeit, statt der monatlichen Zahlungen eine einmalige Abfindung zu wählen.

Mit diesem Flyer möchte ich Ihnen einige Informationen zur sogenannten Feuerwehrrente geben.



Thüringer Minister für
Inneres, Kommunales und
Landesentwicklung

Nach § 15 ThürBKG ist die zusätzliche Altersversorgung beim Kommunalen Versorgungsverband Thüringen (KVT) eingerichtet. Nähere Regelungen dazu sind in der Thüringer Verordnung über die zusätzliche Altersversorgung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren (ThürFwAltersversVO) enthalten. Mit der Änderung des ThürBKG vom 30. März 2012 wurde für die Zukunft auf eine Hinterbliebenenregelung verzichtet.

Meldepflichten

Die Gemeinden haben die berechtigten Angehörigen dem KVT zu melden. Der Meldepflicht der Gemeinden unterliegen alle Mitglieder der Einsatzabteilungen. Das Ausscheiden der Feuerwehrangehörigen ist dem KVT durch die Gemeinden ebenfalls mitzuteilen (§ 2 ThürFwAltersversVO).

Beiträge

Das Land und die Gemeinden als kommunale Aufgabenträger entrichten für jeden gemeldeten berechtigten Feuerwehrangehörigen einen monatlichen Beitrag. Die monatlichen Beiträge belaufen sich auf 18 Euro je aktivem Angehörigen, von denen das Land 12 Euro und die Gemeinden 6 Euro zahlen (§ 1 ThürFwAl-

tersversVO).

Gesetzlich besteht der Anspruch auf die zusätzliche Altersversorgung für alle aktiven Feuerwehrangehörigen, die seit Inkrafttreten des Gesetzes in einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehren tätig waren. Die Feuerwehrrkasse kann jedoch nur die angemeldeten Berechtigten berücksichtigen.

Die zusätzliche Altersversorgung ist keine betriebliche Altersversorgung und daher nicht von einem Rentenbeginn in der gesetzlichen Rentenversicherung abhängig. Der Leistungsfall tritt am ersten Tag des Folgemonats nach Vollendung des 60. Lebensjahres bzw. beim späteren Ausscheiden aus der Einsatzabteilung im Folgemonat nach dem Ausscheiden ein.

Sollten Kameradinnen oder Kameraden vor dem Erreichen des 60. Lebensjahres aus der Einsatzabteilung ausscheiden, bleibt das Anwartschaftsverhältnis beitragsfrei bestehen. Die Auszahlung erfolgt bei Erreichen der Altersgrenze unter Berücksichtigung der eingezahlten Beiträge für den aktiven Zeitraum.

Der Leistungsberechtigte kann zwischen monatlichen Zahlungen und einer einmaligen Abfindung wählen. Mit der Zahlung der Abfindung erlöschen alle Ansprüche und Anwartschaften aus der zusätzlichen Altersversorgung. Die bisherige Begrenzung für eine Abfindungszahlung auf eine Dienstzeit von unter 15 Jahren wurde gestrichen.

Die Auszahlung der Leistungen aus der zusätzlichen Altersversorgung erfolgt als Bruttobetrag. Sie unterliegt den allgemeinen Besteuerungsgrundsätzen und ist entsprechend des persönlichen Steuersatzes zu versteuern.

